

ZH_OBERGERICHT UK010023 vom 1. Juni 2001

ZH Obergericht, 2001-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UK010023

FR: ZH_OBERGERICHT UK010023 du 1 juin 2001

IT: ZH_OBERGERICHT UK010023 del 1 giugno 2001

Erwägungen

E. 1

Alle Rechtsmittel nach zürcherischer Strafprozessrecht, vorbehältlich § 396 StPO, setzen eine Beschwer, d.h. eine unmittelbare Benachteiligung des Rechtsmittelklägers voraus, denn Ziel des Rechtsmittels ist es, anstelle des für den Betroffenen ungünstigen Entscheides einen für ihn günstigeren Entscheid zu erlangen. Der Angeschuldigte kann einen Entscheid somit nur bezüglich Punkten anfechten, die für ihn ungünstig lauten, die ihn also beschweren (Schmid, Strafprozessrecht, 3. Aufl., 1997, N 975; ZR 60 [1961] Nr. 45). Als Prozessbeteiligte ist die Angeschuldigte nach § 395 Abs. 1 Ziff.

E. 3

Zusammengefasst ist auf den Rekurs daher nicht einzutreten. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.